

Informationen zum Hundewesen in der Gemeinde Winkel

1. Der Tierarzt erfasst den Hund in Amicus

- Spätestens ab dem Alter von 3 Monaten oder vor Abgabe aus der Geburtsstätte muss der Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.
- Beim Import vom Ausland: Innert 10 Tagen muss der Hund für die Identifikation und den Mikrochip beim Tierarzt angemeldet werden.

2. Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung

Hundehalterinnen und Hundehalter müssen ihren Hund (ab dem 3. Lebensmonat) bei einer Übernahme und/oder Geburt innert 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung anmelden.

3. Mutationen in Amicus

Nach dem kantonalen Gesetz melden Hundehalterinnen und Hundehalter, Namens- und Adressänderungen, Halterwechsel oder Tod des Hundes innert 10 Tagen bei der Wohnsitzgemeinde und nehmen die Änderung im [AMICUS](#) vor.

4. Hundesteuer

Die Gemeindeverwaltung erhebt die jährliche Hundesteuer jeweils Ende März:

Hundesteuer	01.01. bis 30.06.	01.07. bis 31.12
1. Hund	Fr. 160.00	Fr. 80.00
2. Hund	Fr. 200.00	Fr. 100.00
Rückerstattung	01.02. bis 30.06.	01.07. bis 31.12
Tod Hund	Halbe Abgabe	--
Wegzug aus dem Kanton	Halbe Abgabe	--

5. Hundekurse Sachkundenachweis (SKN) – theoretisch und praktisch

Im Kanton Zürich müssen alle Hunde, die nicht als kleinwüchsig gelten, eine kantonal anerkannte Ausbildung absolvieren. Ein Hund gilt – unabhängig von Grösse oder Gewicht – nur dann als kleinwüchsig, wenn beide Elterntiere nachweislich kleinwüchsig sind. Die abschliessende Liste der kleinwüchsigen Hunderassen finden Sie auf der Website des Veterinäramtes.

Achtung: «Kleinwüchsig» ist nicht gleichbedeutend mit der Einteilung «Klein» bei AMICUS. Die Grösseneinteilung bei AMICUS ist somit nicht ausschlaggebend in Bezug auf die Ausbildung.

Der [Kurs-Guide](#) hilft Ihnen herauszufinden, ob Sie mit Ihrem Hund eine Ausbildung absolvieren müssen und zeigt an, welche Kurse Pflicht und obligatorisch sind.

6. Rassetypliste I

Bei der Anmeldung eines Hundes der Rassetypliste I, der ab 01.01.2011 geboren wurde, ist durch die Gemeinde Folgendes zu prüfen:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Welpenförderung absolviert? | Zwischen 8. und 16. Lebenswoche |
| 2. Junghundekurs absolviert? | Zwischen 16. Lebenswoche und 18. Lebensmonat |
| 3. Erziehungskurs absolviert? | Nur wenn Hund bei Übernahme älter als 18 Monate und jünger als 8 Jahre ist |

7. Rassetypliste II

Hunde der Rassetypliste II sind im Kanton Zürich seit 1. Januar 2010 verboten.

Bitte beachten Sie, dass die Hunderasse "Rottweiler" seit 1. Januar 2025 auch auf der Rassetypliste II vermerkt ist und somit auch verboten ist.